BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 511/08 B

L 10 R 3945/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 3996/05 (SG Ulm)

…… ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. S c h n e i d e r und die ehrenamtliche Richterin R o t h - B l e c k w e h l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Oktober 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Mit Beschluss vom 28.10.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin sei nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen der gehörten medizinischen Sachverständigen in der Lage, leichte körperliche Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens sechs Stunden täglich auszuüben. Zu beachten seien folgende qualitative Einschränkungen: Vermeidung länger anhaltender Zwangshaltungen der Wirbelsäule sowie häufigen mittelschweren oder gar schweren Hebens und Tragens von Lasten, stündlicher, besser halbstündlicher Wechsel der Körperhaltung zwischen Sitzen, Gehen und Stehen, keine mechanisch belastenden Arbeiten oder Arbeiten in nasskalter Umgebung, keine feinmechanischen Arbeiten, keine länger anhaltenden, mechanisch belastenden Überkopfarbeiten, Vermeidung von Arbeiten im Knien oder in der Hockstellung, kein häufiges Stehen und Gehen auf sehr unebenem oder rutschigem Gelände, kein Besteigen von Leitern und Gerüsten, keine Arbeiten im Akkord oder am Fließband, Vermeidung von Schichtarbeit. Die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit sei in einem solchen Fall regelmäßig nicht erforderlich *(Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts <BSG> vom 14.9.1995, SozR 3-2200 § 1246 Nr 50)*. Denn nach der Rechtsprechung des BSG stehe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine so große Anzahl von Tätigkeitsarten zur Verfügung, dass das Vorhandensein einer geeigneten Verweisungstätigkeit offensichtlich sei. Nur ausnahmsweise sei für einen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbaren Versicherten wie die Klägerin mit zumindest sechsstündigem Leistungsvermögen für leichte Arbeiten die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit erforderlich, wenn die Erwerbsfähigkeit durch mehrere schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen oder eine besonders einschneidende Behinderung gemindert sei. In der Rechtsprechung seien bestimmte Fälle anerkannt *(zB Einarmigkeit, vgl Hinweis auf BSG vom 14.9.1995 aaO mwN)*, zu denen der vorliegende Fall aber nicht gehöre. Vielmehr brauche eine Verweisungstätigkeit erst benannt zu werden, wenn die gesundheitliche Fähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Tätigkeiten in vielfältiger, außergewöhnlicher Weise eingeschränkt sei. Dies sei jedenfalls dann nicht der Fall, wenn ein Versicherter noch vollschichtig körperlich leichte Arbeiten ohne Heben und Tragen von Gegenständen über 5 kg, ohne überwiegendes Stehen und Gehen, ohne ständiges Sitzen, nicht in Nässe, Kälte und Zugluft, ohne häufiges Bücken, ohne Zwangshaltungen, ohne besondere Anforderungen an die Fingerfertigkeit und nicht unter besonderen Unfallgefahren verrichten könne *(Hinweis auf BSG vom 14.9.1995 aaO; BSG vom 27.4.1982, SozR 2200 § 1246 Nr 90)*. Denn ein Teil dieser Einschränkungen stimme bereits mit den Tätigkeiten einer körperlich leichten Arbeit überein; dies gelte insbesondere für die geminderte Fähigkeit, Lasten zu bewältigen und die geringe Belastbarkeit der Wirbelsäule *(Hinweis auf Urteil des BSG vom 14.9.1995 aaO)* mit den hierauf beruhenden Einschränkungen. Auch bei der Klägerin werde den qualitativen Einschränkungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

im Wesentlichen bereits dadurch Rechnung getragen, dass ihr nur noch leichte Arbeiten zugemutet würden.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

II

3 Es kann dahinstehen, ob die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Darlegungspflicht genügt. Denn die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet. Die gerügte Divergenz liegt nicht vor.

4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde liegen, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht und auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN)*.

5 Nach der Beschwerdebegründung hat das LSG folgenden Rechtssatz aufgestellt:

6 "Tätigkeiten in Nässe und Kälte sowie Tätigkeiten, die erhöhte Anforderungen an die Fingerfertigkeit stellen, sind vom Begriff der körperlich leichten Tätigkeiten erfasst."

7 Dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch zu den Entscheidungen des BSG vom 11.5.1999 *(B 13 RJ 71/97 R, SozR 3-2600 § 43 Nr 21)* und vom 30.10.1997 *(13 RJ 49/97, Juris RdNr 30)*, in denen das BSG folgenden Rechtssatz aufgestellt habe:

8 "Tätigkeiten in Nässe und Kälte sowie Tätigkeiten, die erhöhte Anforderungen an die Fingerfertigkeit stellen, sind vom Begriff der körperlich leichten Tätigkeiten nicht erfasst."

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

9 Entgegen der Beschwerdebegründung hat das LSG den von der Klägerin formulierten Rechtssatz in dieser Form nicht aufgestellt. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass das LSG die bei der Klägerin festgestellten qualitativen Leistungseinschränkungen "keine Arbeiten in nasskalter Umgebung" und "keine feinmechanischen Arbeiten" (S 7 des Beschlusses) bzw - insoweit wohl deckungsgleich gemeint - "keine Tätigkeiten, die vermehrte Anforderungen an die manuelle Geschicklichkeit stellen" (S 8 des Beschlusses) entgegen der von der Klägerin zitierten Rechtsprechung des BSG als vom Begriff der körperlich leichten Arbeiten mit erfasst angesehen hat. Vielmehr hat sich das LSG bei seiner Argumentation, warum die Klägerin mit dem bei ihr festgestellten Leistungsvermögen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden könne und die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit in ihrem Fall nicht erforderlich sei, ausdrücklich - und zT unter wörtlicher Wiedergabe - auf Rechtsprechung des BSG *(insbesondere Urteil vom 14.9.1995, SozR 3-2200 § 1246 Nr 50)* bezogen.

10 Dass sich das LSG in Widerspruch gesetzt hat zu den von der Klägerin zitierten Entscheidungen des BSG vom 11.5.1999 *(SozR 3-2600 § 43 Nr 21 S 74 f)* und vom 30.10.1997 *(13 RJ 49/97, Juris RdNr 30)*, in denen das BSG festgestellt hat, dass das Merkmal "körperlich leicht" begrifflich ua solche Leistungseinschränkungen nicht abdeckt, die die "Handbeweglichkeit" bzw eine "gewisse Fingerfertigkeit" oder die "Einwirkung von Kälte und Nässe" betreffen, ist nicht ersichtlich; entsprechende Formulierungen finden sich in dem angefochtenen Beschluss nicht. Die Klägerin räumt selbst ein, dass das LSG den von ihr herausgestellten Rechtssatz "nicht explizit ausgesprochen" habe. Dass das Berufungsgericht etwa zum Ausdruck bringen wollte, dass leichte körperliche Arbeiten in nasskalter Umgebung oder bei fehlender Fingerfertigkeit nicht möglich und diese Einschränkungen deshalb vom Begriff der körperlich leichten Arbeit mit erfasst seien bzw bei körperlich leichten Tätigkeiten nicht zum Tragen kämen, ihr Ausschluss also keine zusätzlichen qualitativen Leistungseinschränkungen bedeuten, lässt sich dem Beschluss nicht entnehmen. Dem LSG kann nicht unterstellt werden, dass es einen entsprechenden Rechtssatz aufgestellt hat. Vielmehr sieht das LSG vom Merkmal "körperlich leicht" unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 14.9.1995 *(SozR 3-2200 § 1246 Nr 50)* "insbesondere" solche Einschränkungen mit erfasst, die auf der geminderten Fähigkeit der Klägerin, Lasten zu bewältigen, und der geringen Belastbarkeit ihrer Wirbelsäule beruhen. Dass hierzu auch Leistungseinschränkungen gehören sollen, die manuelle Geschicklichkeit bzw Fingerfertigkeit oder die Einwirkung von Kälte oder Nässe betreffen, erschließt sich schon deshalb nicht, weil diese Einschränkungen weder belastend auf die Wirbelsäule einwirken noch eine Bewältigung (Heben, Tragen oder Bewegen) von Lasten erfordern. Gerade deshalb ist davon auszugehen, dass das LSG "insbesondere" die festgestellten Leistungseinschränkungen "keine Arbeiten in nasskalter Umgebung" und "keine feinmotorischen Arbeiten" bzw "keine Tätigkeiten, die vermehrte Anforderungen an die manuelle Geschicklichkeit stellen" als vom Begriff der körperlich leichten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Arbeiten nicht mit umfasst angesehen, sondern als zusätzlich zu beachtende qualitative Leistungseinschränkungen bewertet hat.

11 Mithin hat das LSG keinen abweichenden abstrakten Rechtssatz von den von der Klägerin zitierten Entscheidungen des BSG vom 11.5.1999 *(SozR 3-2600 § 43 Nr 21)* und 30.10.1997 *(13 RJ 49/97, Juris)* aufgestellt. Vielmehr bejaht auch das LSG in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des BSG eine Pflicht zur Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit (auch) bei einem auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbaren "ungelernten" Versicherten, der nur noch körperlich leichte Arbeiten verrichten kann, beim Vorliegen einer "besonders einschneidenden" (schweren spezifischen) Leistungsbehinderung oder von "mehreren außergewöhnlichen" Einschränkungen (sog Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen), deren Vorliegen es aber bei der Klägerin verneint hat.

12 Sofern die Klägerin meint, das LSG habe in tatsächlicher Hinsicht übersehen, dass (schon) der Ausschluss von Arbeiten in nasskalter Umgebung und von feinmotorischen Arbeiten bzw Arbeiten, die vermehrte Anforderungen an die Geschicklichkeit stellen, neben den anderen bei ihr festgestellten qualitativen Leistungseinschränkungen die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit notwendig mache, weil bei ihr tatsächlich ein Fall der Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliege, stellt sie letztlich die Richtigkeit der Berufungsentscheidung in Frage. Die Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer berufungsgerichtlichen Entscheidung - und schon gar nicht die der tatrichterlichen Würdigung - ist als solche aber kein Grund zur Zulassung der Revision *(BSG SozR 3-2600 § 43 Nr 19 S 69)*. Eine Divergenz setzt vielmehr voraus, dass das Berufungsgericht die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil bzw Beschluss in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt sein sollte *(BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73)*. Daher liegt auch eine Divergenz nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien (Rechtssätzen) entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Vielmehr muss das LSG diesen Kriterien selbst widersprochen haben, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt haben. Dies lässt sich dem angefochtenen Beschluss aber nicht entnehmen.

13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS